

**Tarifvertrag
über Sonderleistungen für Hafentarbeiter und Hafentarbeiterinnen
der deutschen Seehafenbetriebe,
die Mitglied der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di sind**

Zwischen dem

Zentralverband der deutschen Seehafenbetriebe e.V.,
Am Sandtorkai 2, 20457 Hamburg,

und der

Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
- Bundesvorstand -, Paula-Thiede-Ufer 10, 10179 Berlin,

wird folgender Tarifvertrag vereinbart:

A. Erholungsbeihilfe (gültig ab 01.06.2008)

I.

Hafentarbeiter, die Mitglied der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di sind, erhalten pro Kalenderjahr eine Erholungsbeihilfe als Bruttobetrag in Höhe von Euro 260.

Die Höhe der Erholungsbeihilfe für Teilzeitbeschäftigte ermittelt sich anteilig nach ihrer arbeitsvertraglich festgelegten Normalarbeitszeit im Verhältnis zu der Normalarbeitszeit der Vollzeitbeschäftigten.

II.

Die Zahlung der Erholungsbeihilfe erfolgt auf Antrag des Hafentarbeiters in unmittelbarem Zusammenhang mit einem mindestens einwöchigen Urlaub. Der Antrag ist spätestens 14 Werktagen vor Antritt des Urlaubs zu stellen. Die fällige Pauschalsteuer nebst etwaiger Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag trägt der Hafentarbeiter. Weitere Einzelheiten zur Umsetzung sind betrieblich zu regeln.

III.

Der Anspruch auf Gewährung der Erholungsbeihilfe bleibt bei der Ermittlung des durchschnittlichen Arbeitsentgeltes für Leistungen aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Bestimmungen außer Ansatz. Während der Altersteilzeit wird die Erholungsbeihilfe bei Vorliegen der Voraussetzungen in voller Höhe gewährt.

IV.

Der Anspruch auf Gewährung der Erholungsbeihilfe setzt voraus, dass der Hafentarbeiter bei Antragstellung dem Arbeitgeber glaubhaft seine Mitgliedschaft in der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di nachgewiesen hat. Weitere Einzelheiten sind betrieblich zu regeln.

V.

Gewährt ein Arbeitgeber die Leistung nach Ziffer I., entsprechende oder über die in Ziffer I festgelegten Ansprüche hinausgehende Beträge oder sonstige Leistungen Hafentarbeitern, die nicht Mitglied der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di sind, so erhöht sich für die Hafentarbeiter, die Mitglied der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di sind, die Arbeitgeberleistung entsprechend.

B. Wahlrecht – ein freier Tag pro Kalenderjahr oder Erhöhung des Zuschlages zu Altersversorgungssystemen für jeden Kalendermonat (gültig ab 01.06.2018)**I.**

Hafentarbeiter und Hafentarbeiterinnen, die am 31.08.2018 Mitglied der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) waren, ihre Gewerkschaftszugehörigkeit glaubhaft nachgewiesen haben und in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis stehen, erhalten ab dem 01.01.2019 wahlweise einen freien Tag pro Kalenderjahr, der mit dem Grundlohn der Frühschicht vergütet wird, oder eine Erhöhung des zweckgebundenen Zuschlages zu versicherungsförmigen Altersversorgungssystemen um 15,00 € brutto für jeden Kalendermonat unter den Voraussetzungen der Ziffer VII. des Lohntarifvertrages, wenn das einmalige Wahlrecht bis zum 30.09.2018 ausgeübt wurde.

II.

Ein Anspruch für Hafentarbeiter und Hafentarbeiterinnen besteht ab 2019 für das jeweils laufende und das darauf folgende Kalenderjahr nur, wenn sie am 31.08. des laufenden Kalenderjahres in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis stehen, glaubhaft ihre Gewerkschaftszugehörigkeit nachgewiesen und ihr einmaliges Wahlrecht ausgeübt haben.

III.

Für Teilzeitbeschäftigte gelten die Regelungen gemäß Ziffer I f. anteilig nach ihrer arbeitsvertraglich festgelegten Normalarbeitszeit im Verhältnis zu der Normalarbeitszeit der Vollzeitbeschäftigten. Die weiteren Einzelheiten sind betrieblich zu regeln.

IV.

Hafentarbeiter und Hafentarbeiterinnen in einem befristeten Arbeitsverhältnis, die keinen zweckgebundenen Zuschlag zu versicherungsförmigen Altersversorgungssystemen erhalten, haben die Möglichkeit, den freien Tag unter den Voraussetzungen der Ziffer I zu beantragen. Soweit das Arbeitsverhältnis entfristet wird, haben Hafentarbeiter und Hafentarbeiterinnen die Wahlmöglichkeit nach Maßgabe der Ziffer I.

V.

Im Rahmen der bestehenden betrieblichen und tarifvertraglichen Regelungen zu den AZV-Tagen haben Hafendarbeiter und Hafendarbeiterinnen ein Dispositionsrecht bezüglich des freien Tages. Die betrieblichen Belange müssen berücksichtigt werden. Der freie Tag darf nicht mit Arbeit belegt werden.

C. Wahlrecht – ein freier Tag pro Kalenderjahr oder Erhöhung des Zuschlages zu Altersversorgungssystemen für jeden Kalendermonat (gültig ab 01.06.2019)**I.**

Hafendarbeiter und Hafendarbeiterinnen, die am 31.08.2019 Mitglied der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) sind, ihre Gewerkschaftszugehörigkeit glaubhaft nachgewiesen haben und in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis stehen, erhalten ab dem 01.01.2020 wahlweise einen freien Tag pro Kalenderjahr, der mit dem Grundlohn der Frühschicht vergütet wird, oder eine Erhöhung des zweckgebundenen Zuschlages zu versicherungsförmigen Altersversorgungssystemen um 15,00 € brutto für jeden Kalendermonat unter den Voraussetzungen der Ziffer VII. des Lohn tariffvertrages, wenn das einmalige Wahlrecht bis zum 30.09.2019 ausgeübt wird.

II.

Ein Anspruch für Hafendarbeiter und Hafendarbeiterinnen besteht ab 2020 für das jeweils laufende und das darauf folgenden Kalenderjahr nur, wenn sie am 31.08. des laufenden Kalenderjahres in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis stehen, glaubhaft ihre Gewerkschaftszugehörigkeit nachgewiesen und ihr einmaliges Wahlrecht ausgeübt haben.

III.

Für Teilzeitbeschäftigte gelten die Regelungen gemäß Ziffer I f. anteilig nach ihrer arbeitsvertraglich festgelegten Normalarbeitszeit im Verhältnis zu der Normalarbeitszeit der Vollzeitbeschäftigten. Die weiteren Einzelheiten sind betrieblich zu regeln.

IV.

Hafendarbeiter und Hafendarbeiterinnen in einem befristeten Arbeitsverhältnis, die keinen zweckgebundenen Zuschlag zu versicherungsförmigen Altersversorgungssystemen erhalten, haben die Möglichkeit, den freien Tag unter den Voraussetzungen der Ziffer I zu beantragen. Soweit das Arbeitsverhältnis entfristet wird, haben Hafendarbeiter und Hafendarbeiterinnen die Wahlmöglichkeit nach Maßgabe der Ziffer I.

V.

Im Rahmen der bestehenden betrieblichen und tarifvertraglichen Regelungen zu den AZV-Tagen haben die Arbeitgeber das Dispositionsrecht bezüglich des freien Tages. Der freie Tag darf nicht mit Arbeit belegt werden.

Ab 01.01.2021 haben die Hafendarbeiter und Hafendarbeiterinnen im Rahmen der bestehenden betrieblichen und tarifvertraglichen Regelungen zu den AZV-Tagen das Dispositionsrecht bezüglich des freien Tages. Der freie Tag darf nicht mit Arbeit belegt werden. Die betrieblichen Belange müssen berücksichtigt werden. Diese Regelung gilt nur für Hafendarbeiter und Hafendarbeiterinnen, die in 2019 das Wahlrecht nach Absatz I. zugunsten eines freien Tages ausgeübt haben.

D. Schlussbestimmungen

I.

Die Regelungen in Abschnitt A. (Erholungsbeihilfe) sind am 01.06.2008 in Kraft getreten und können mit einer Frist von zwei Monaten gekündigt werden.

Für den Fall, dass sich wesentliche, insbesondere steuergesetzliche Regelungen zur Erholungsbeihilfe ändern, verpflichten sich die Tarifvertragsparteien, mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung vorzeitig in Verhandlungen einzutreten.

II.

Die Regelungen in Abschnitt B. (Wahlrecht) sind am 01.06.2018 in Kraft getreten und können mit einer Frist von zwei Monaten gekündigt werden.

Die Regelungen in Abschnitt C. (Wahlrecht) sind am 01.06.2019 in Kraft getreten und können mit einer Frist von zwei Monaten gekündigt werden.

Hamburg, 23.09.2020

**Zentralverband der deutschen
Seehafenbetriebe e.V.**

**Vereinte
Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)
- Bundesvorstand -**